



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 347/03

vom
21. Januar 2004
in den Strafsachen
gegen

- 1.
- 2.
- 3.

wegen zu 1. Betruges u.a.
zu 2. schwerer räuberischer Erpressung
zu 3. unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in
nicht geringer Menge u.a.

hier: Anfragebeschluß des 4. Strafsenats vom 16. September 2003
- 4 StR 85/03, 4 StR 155/03 und 4 StR 175/03

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Januar 2004 beschlossen:

Der Senat hat zu den in der Anfrage angesprochenen Fragen im Urteil vom 26. September 2003 - 2 StR 161/03 - ausführlich, auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des 1. Strafsenats vom 13. Mai 2003 - 1 StR 113/03 - Stellung genommen. Im Gesamtsenat bestehen insoweit unterschiedliche Auffassungen.

Eine Befassung des Großen Senats für Strafsachen mit den aufgeworfenen Rechtsfragen wäre nach Ansicht des Senats im Hinblick auf deren grundsätzliche Bedeutung und im Interesse einer baldigen Klärung für die Praxis wünschenswert.

Rissing-van Saan

Detter

Bode

Rothfuß

Fischer